



Hinweise für Beschäftigte und Führungskräfte im kommunalen Vollzugsdienst

Zahlreiche Beschäftigte des kommunalen Vollzugsdienstes sind in Zeiten der Pandemie für die Bürgerinnen und Bürger unterwegs, um die Einhaltung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus zu überwachen und durchzusetzen. Dabei lässt sich der Kontakt mit möglicherweise infizierten Menschen nicht immer vermeiden.

Um das Infektionsrisiko für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des kommunalen Vollzugsdienstes möglichst gering zu halten, empfiehlt die Unfallkasse Rheinland-Pfalz dieselben Hygienemaßnahmen, die auch bei einer gewöhnlichen Influenza gelten:

- Waschen Sie sich richtig und regelmäßig die Hände mit Wasser und Seife
- Halten Sie ausreichenden Abstand zu anderen Personen (nach Möglichkeit mindestens 1,5 Meter)
- Halten Sie die Husten- und Niesetikette ein (in Ellenbogen husten/niesen)
- Vermeiden Sie das Berühren von Augen, Mund und Nase
- Personen mit Erkältungssymptomen sollten zu Hause bleiben.

Was sollten Führungskräfte bei der Planung und Organisation der aktuellen Tätigkeiten im kommunalen Vollzugsdienst berücksichtigen? Hier einige Beispiele:

- Führen Sie Unterweisungen zu grundlegenden Hygienemaßnahmen durch
- Sorgen Sie auch für Ihre Beschäftigten im Außendienst für Waschmöglichkeiten
- Stellen Sie Hände-Desinfektionsmittel zur Verfügung, wenn Waschmöglichkeiten fehlen
- Stellen Sie ggf. eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zur Verfügung
- Denken Sie rechtzeitig an die Bevorratung bzw. Nachbestellung von Materialien wie Waschlotion, Einmalhandtücher oder geeignete Desinfektionsmittel
- Reduzieren Sie bei Fahrten mit Dienstfahrzeugen die Anzahl der Fahrzeuginsassen. Ermöglichen Sie ggf. auch die Nutzung von Privatfahrzeugen
- Legen Sie fest, wie verfahren wird, wenn während der Arbeit bei Beschäftigten Krankheitssymptome festgestellt werden.

Information

Die Unfallkasse empfiehlt, während der Arbeit und im Ehrenamt eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann. Diese Empfehlung bezieht sich auch auf die Arbeit im kommunalen Vollzugsdienst. Eine einfache Mund-Nasen-Bedeckung, z. B. eine Community-Maske, gilt hier als ausreichend.

Die Landesregierung hat zum Schutz vor dem Coronavirus die Maskenpflicht in Rheinland-Pfalz eingeführt. Sie gilt unter anderem bei Fahrten im öffentlichen Nahverkehr und bei Einkäufen in Geschäften. Hintergrund ist, dass in diesen Lebensbereichen die Einhaltung des notwendigen Mindestabstandes von 1,5 Meter zu anderen Personen nicht in jeder Situation sichergestellt ist.

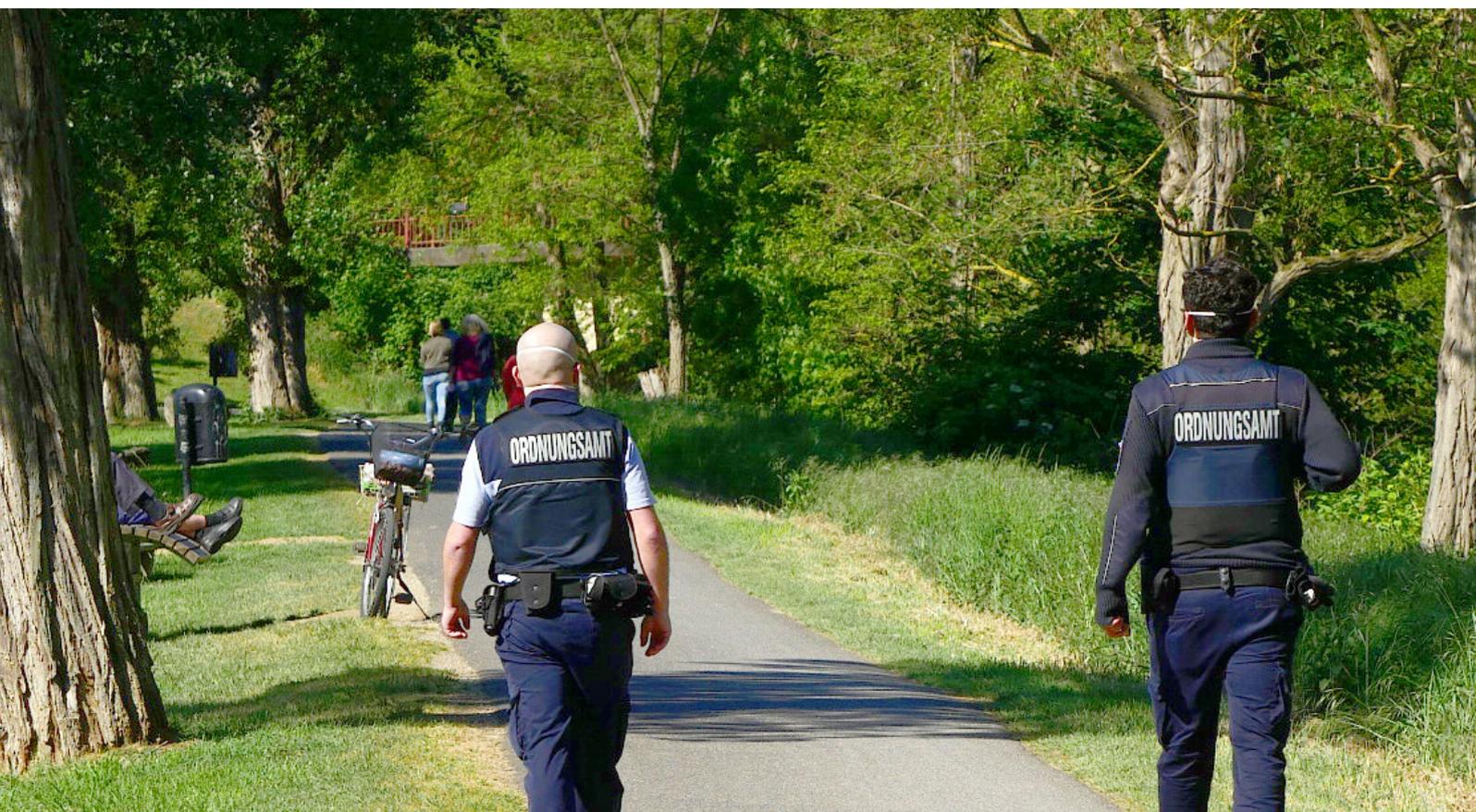
Mit der Maskenpflicht kann ein weiterer Schritt zur Minimierung des Infektionsrisikos erreicht werden. Alle getroffenen Maßnahmen sollen dem Schutz der Beschäftigten vor dem Coronavirus COVID-19 und dessen Verbreitung dienen. Führungskräfte sollten sich beim Festlegen von Maßnahmen von ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit (SiFa) beraten lassen. Beteiligen Sie auch Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und profitieren Sie dabei von deren Erfahrungen und Ideen.

Haben Sie Fragen?

Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner unserer Präventionsabteilung helfen Ihnen gern weiter:

Telefon: 02632 960-1610

E-Mail: praevention@ukrlp.de



Unfallkasse Rheinland-Pfalz, Orensteinstraße 10, 56626 Andernach
E-Mail: info@ukrlp.de, Telefon: 02632 960-0, Fax: 02632 960-1000